

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## Berufsprüfungen

- Immobilienbewirtschafterin / Immobilienbewirtschafter
- Immobilienbewerterin / Immobilienbewerter
- Immobilienvermarkterin / Immobilienvermarkter
- Immobilienentwicklerin / Immobilienentwickler



Schweizerischer Verband der  
Immobilienwirtschaft



Union suisse des professionnels  
de l'immobilier

**SVKG  
USECE**

Schweizerische Vereinigung kantonaler  
Grundstückbewertungsexperten

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfungen - Immobilienbewirtschafterin / Immobilienbewirtschafter**  
**- Immobilienbewerterin / Immobilienbewerter**  
**- Immobilienvermarkterin / Immobilienvermarkter**  
**- Immobilienentwicklerin / Immobilienentwickler**

vom 9. Februar 2007

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck der Prüfung

Mit Bestehen der Berufsprüfung weisen sich die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Kompetenzen in definierten Themengebieten des Immobilienwesens aus. Damit sind sie für die Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in den verschiedenen Themengebieten im Umfeld des Immobilienwesens vorbereitet.

### 1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT
- Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.23 Für die Vertiefungskompetenz "Immobilienbewertung" ist zusätzlich folgende Organisation Mitglied der Trägerschaft:

- Schweizerische Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten SVKG

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Schweiz. Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft (SFPKIW)

2.11 Die Schweizerische Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft (SFPKIW) beaufsichtigt im Auftrage der Trägerschaft die Durchführung der Prüfungen. Sie ist zusätzlich zuständig für die Koordination und Kommunikation zwischen den ihr untergeordneten Prüfungskommissionen (PK).

2.12 Die Organisation und Aufgaben der SFPKIW sind im "Reglement Prüfungskommissionen" geregelt.

## **2.2 Prüfungskommissionen (PK)**

- 2.21 Die Prüfungskommissionen (PK) führen im Auftrage und nach Weisung der SFPKIW die entsprechenden Prüfungen durch.
- 2.22 Die Organisation und Aufgaben der PK sind im "Reglement Prüfungskommissionen" geregelt.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfungen stehen unter Aufsicht des Bundes. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die SFPKIW Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zu den Prüfungen eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

# **3 STRUKTUR, AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

## **3.1 Prüfungsstruktur**

- 3.11 Die Berufsprüfung ist wie folgt strukturiert:
- a) Prüfung der Basiskompetenz:  
Diese bildet die Grundlage und Voraussetzung für die nachfolgenden Vertiefungskompetenzen. Das Bestehen dieser Prüfung allein berechtigt noch nicht zum Bezug eines Fachausweises.
  - b) Nach dem Bestehen der Prüfung der Basiskompetenz können Prüfungen der folgenden Vertiefungskompetenzen abgelegt werden:
    - Immobilienbewirtschaftung
    - Immobilienbewertung
    - Immobilienvermarktung
    - Immobilienentwicklung
- 3.12 Die Basiskompetenz wie auch die verschiedenen Vertiefungskompetenzen werden je als separate Prüfungen durchgeführt. Wo die Prüfungsordnung nichts Gegenteiliges erwähnt, haben die Bestimmungen jeweils sowohl für die Basiskompetenz als auch für jede Vertiefungskompetenz Gültigkeit.

## **3.2 Ausschreibung**

- 3.21 Die Prüfungen werden mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen im Schweizerischen Handelsamtsblatt ausgeschrieben.
- 3.22 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist.

## **3.3 Anmeldung**

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d) eine Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

### **3.4 Zulassung**

- 3.41 Zur Prüfung der Basiskompetenz werden zugelassen:
- a) Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II (Inhaberinnen und Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, eines Maturitätszeugnisses [alle Typen], eines vom Bund anerkannten Handelsdiploms) oder einer gleichwertigen Ausbildung, die sich über mindestens zwei Jahre hauptberufliche Praxis nach Abschluss der Ausbildung ausweisen können.
  - b) Kandidatinnen und Kandidaten ohne obige Vorbildung bzw. Ausweise, sofern sie sich über mindestens vier Jahre hauptberufliche Praxis, davon wenigstens zwei Jahre in der Schweiz, ausweisen.
- 3.42 Zur Prüfung einer Vertiefungskompetenz werden zugelassen:
- a) Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung Basiskompetenz erfolgreich abgeschlossen haben.
  - b) Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises für Immobilien-Verwalter oder Immobilien-Schätzer oder des Diploms für Immobilien-Treuhänder.
  - c) Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, die sich über mindestens vier Jahre hauptberufliche Praxis in einem Beruf der Immobilienwirtschaft ausweisen können (siehe Wegleitung).
- 3.43 Weitere Zulassungsvoraussetzung zusätzlich zu Ziff. 3.41 bzw. 3.42 ist ein aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister, welcher keine dem Prüfungszweck widersprechende Eintragungen enthalten darf.
- 3.44 Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.51 sowie die rechtzeitige Abgabe der Projektarbeit in den Vertiefungskompetenzen Immobilienvermarktung und Immobilienentwicklung.
- 3.45 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.46 Der Entscheid über die Zulassung zu einer Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

### **3.5 Kosten**

- 3.51 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.52 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.53 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.54 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.55 Die für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber erhobenen Gebühren sind in der Prüfungsgebühr enthalten. Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.56 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
  - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der Grund belegt werden.

### **4.3 Ausschluss**

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungsarbeiten ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note bzw. die Bewertung fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

#### 5.1 Prüfungsteile und Prüfungsdauer

##### 5.11 Prüfung Basiskompetenz

Prüfungsteile	Dauer in h	Gewicht Note	Bemerkungen
1 Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft	2.0	1	schriftlich
2 Immobilieninvestitionen, Immobilienfinanzierung	1.5	1	schriftlich
3 ZGB, OR, SchKG, Spezialgesetze, Steuern	2.0	1	schriftlich
4 Umweltrecht, Baurecht, Planungsrecht, Immobilienentwicklung	2.0	1	schriftlich
5 Immobilienbewirtschaftung	1.5	1	schriftlich
6 Immobilienbewertung	1.5	1	schriftlich
7 Immobilienvermarktung	1.5	1	schriftlich
<b>Total</b>	<b>12.0</b>	<b>7</b>	

Die Gesamtnote ist das Mittel aus den 7 Noten.

##### 5.12 Prüfungen der Vertiefungskompetenzen

##### 5.121 Vertiefungskompetenz Immobilienbewirtschaftung

Prüfungsteile	Dauer in h	Gewicht Note	Bemerkungen
1 ZGB, OR, Steuern	1.0	1	mündlich
2 Immobilieninvestitionen, Immobilienvermarktung	1.0	1	mündlich
3 Immobilienbewirtschaftung	1.0	1	mündlich
4 Immobilienbewirtschaftung	8.0	3	schriftlich / Fallstudie
<b>Total</b>	<b>11.0</b>	<b>6</b>	

Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den 4 Noten.  
Die Note des Prüfungsteils 4 muss mindestens 4.0 betragen, vergleiche Ziff. 7.12 c

5.122 Vertiefungskompetenz Immobilienbewertung

Prüfungsteile	Dauer in h	Gewicht Note	Bemerkungen
1 ZGB, Umweltrecht, Baurecht	1.0	1	mündlich
2 Immobilienentwicklung	1.0	1	mündlich
3 Immobilienbewertung	1.0	1	mündlich
4 Immobilienbewertung	8.0	3	schriftlich / Fallstudie
<b>Total</b>	<b>11.0</b>	<b>6</b>	
Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den 4 Noten. Die Note des Prüfungsteils 4 muss mindestens 4.0 betragen, vergleiche Ziff. 7.12 c			

5.123 Vertiefungskompetenz Immobilienvermarktung

Prüfungsteile	Dauer in h	Gewicht Note	Bemerkungen
1 ZGB, OR, Spezialgesetze	1.0	1	mündlich
2 Steuern, Immobilienfinanzierung	1.0	1	mündlich
3 Immobilienvermarktung	1.0	1	mündlich
4 Immobilienvermarktung	4.0	2	schriftlich / Fallstudie
5 Projektarbeit			
- schriftliche Arbeit		1	schriftlich, ist vor der Prüfung einzureichen
- Präsentation	1.0	1	mündliche Präsentation der vorgängig erstellten Projektarbeit mit anschliessendem Vermarktungsgespräch
<b>Total</b>	<b>8.0</b>	<b>7</b>	
Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den 5 Noten. Der gewichtete Mittelwert der Prüfungsteile 4 und 5 muss mindestens 4.0 betragen, vergleiche Ziff. 7.13 c			

5.124 Vertiefungskompetenz Immobilienentwicklung

Prüfungsteile	Dauer in h	Gewicht Note	Bemerkungen
1 ZGB, OR, Spezialgesetze, Immobilienbewirtschaftung	1.5	1	mündlich
2 Umweltrecht, Baurecht Planungsrecht	1.0	1	mündlich
3 Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Immobilienvermarktung	1.5	1	mündlich
4 Steuern, Immobilienfinanzierung, Immobilienbewertung	1.0	1	mündlich
5 Immobilienentwicklung, Immobilieninvestitionen	4.0	2	schriftlich / Fallstudie
6 Projektarbeit			
- schriftliche Arbeit		1	schriftlich, ist vor der Prüfung einzureichen
- Präsentation	1.0	1	mündliche Präsentation der vorgängig erstellten Projektarbeit mit anschliessendem Expertengespräch
<b>Total</b>	<b>10.0</b>	<b>8</b>	
Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den 6 Noten. Der gewichtete Mittelwert der Prüfungsteile 5 und 6 muss mindestens 4.0 betragen, vergleiche Ziff. 7.13 c			

5.13 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

**5.2 Prüfungsanforderungen**

Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

**6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

**6.1 Beurteilung**

6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.

6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.

6.13 Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

## **6.2 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG**

### **7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

7.11 Die Prüfung Basiskompetenz ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote den Wert 4.0 nicht unterschreitet und
- b) in nicht mehr als in einem Prüfungsteil eine Note unter 4.0 und in keinem Prüfungsteil eine Note unter 3.0 erreicht worden ist.

7.12 Die Prüfung in den Vertiefungskompetenzen Immobilienbewirtschaftung und Immobilienbewertung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
- b) in nicht mehr als in einem Prüfungsteil eine Note unter 4.0 und in keinem Prüfungsteil eine Note unter 3.0 erreicht worden ist;
- c) die Note des Prüfungsteils 4 den Wert 4.0 nicht unterschreitet.

7.13 Die Prüfung in den Vertiefungskompetenzen Immobilienvermarktung und Immobilienentwicklung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
- b) in nicht mehr als in einem Prüfungsteil eine Note unter 4.0 und in keinem Prüfungsteil eine Note unter 3.0 erreicht worden ist;
- c) der gewichtete Mittelwert der Prüfungsteile 4 und 5 (Vertiefungskompetenz Immobilienvermarktung) bzw. 5 und 6 (Vertiefungskompetenz Immobilienentwicklung) den Wert 4.0 nicht unterschreitet.

7.14 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bedingungen gemäss Ziff. 7.11 bzw. 7.12 und 7.13 nicht erfüllt sind oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

### **7.2 Prüfungszeugnis**

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichtbestehen eine Rechtsmittelbelehrung.

### **7.3 Wiederholung**

7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen.

7.32 Die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die zweite dagegen auf alle Prüfungsteile der ersten Wiederholungsprüfung.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **8.1 Titel und Veröffentlichung**

8.11 Wer die Prüfung in einer Vertiefungskompetenz bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, entsprechend der Vertiefungsrichtung folgende geschützte Titel zu führen:

- **Immobilienbewirtschafterin mit eidgenössischem Fachausweis  
Immobilienbewirtschafter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Immobilienbewerterin mit eidgenössischem Fachausweis  
Immobilienbewerter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Immobilienvermarkterin mit eidgenössischem Fachausweis  
Immobilienvermarkter mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Immobilienentwicklerin mit eidgenössischem Fachausweis  
Immobilienentwickler mit eidgenössischem Fachausweis**
  
- **Gérante d'immeubles avec brevet fédéral  
Gérant d'immeubles avec brevet fédéral**
- **Experte en estimations immobilières avec brevet fédéral  
Expert en estimations immobilières avec brevet fédéral**
- **Courtière en immeubles avec brevet fédéral  
Courtier en immeubles avec brevet fédéral**
- **Promotrice immobilière avec brevet fédéral  
Promoteur immobilier avec brevet fédéral**
  
- **Gestrice immobiliare con attestato professionale federale  
Gestore immobiliare con attestato professionale federale**
- **Esperta in stime immobiliari con attestato professionale federale  
Esperto in stime immobiliari con attestato professionale federale**
- **Esperta in commercializzazione immobiliare con attestato professionale federale  
Esperto in commercializzazione immobiliare con attestato professionale federale**
- **Esperta in sviluppo immobiliare con attestato professionale federale  
Esperto in sviluppo immobiliare con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- **Property Manager with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training**
- **Property Surveyor with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training**
- **Property Broker with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training**
- **Property Developer with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training**

8.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

## **8.2 Entzug des Fachausweises**

8.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8.3 Beschwerderecht**

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur oder Nichtbestehen der Prüfung bzw. Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet.

# **9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

## **9.1 Ansätze, Abrechnung**

9.11 Die SFPKIW legt auf Antrag der jeweiligen Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

9.12 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **10.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 20. Dezember 2005 über die Berufsprüfung Immobilienbewirtschafterin / Immobilienbewirtschafter, Immobilienbewerterin / Immobilienbewerter, Immobilienvermarkterin / Immobilienvermarkter wird aufgehoben.

### **10.2 Umwandlung von Titeln nach bisherigem Recht**

Immobilien-Verwalterinnen und Immobilien-Verwalter mit eidg. Fachausweis bzw. Immobilien-Schätzerinnen und Immobilien-Schätzer mit eidg. Fachausweis nach bisherigem Recht sind ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung berechtigt, den neuen Titel Immobilienbewirtschafterin und Immobilienbewirtschafter mit eidg. Fachausweis bzw. Immobilienbewerterin und Immobilienbewerter mit eidg. Fachausweis zu führen. Es werden jedoch keine neuen Fachausweise ausgestellt.

### **10.3 Übergangsbestimmungen**

10.31 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2007 statt.

10.32 Repetentinnen und Repetenten nach den bisherigen Reglementen für Immobilien-Verwalterinnen und Immobilien-Verwalter, Immobilien-Schätzerinnen und Immobilien-Schätzer sowie der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Immobilienbewirtschafterin / Immobilienbewirtschafter, Immobilienbewerterin / Immobilienbewerter, Immobilienvermarkterin / Immobilienvermarkter erhalten während einer Frist von 1 Jahr ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung oder zur Ablegung einer Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung. Im letzteren Fall können jedoch keine Noten übernommen werden.

### **10.4 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

11 **ERLASS**

Basel / Zürich, den 23. Oktober 2006

**SCHWEIZERISCHER VERBAND DER IMMOBILIENWIRTSCHAFT - SVIT**

Präsident

*sig. Urs Gribi*

Vizepräsident

*sig. Jürg Müller*

Marin / Paudex, le 10 janvier 2007

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS DE L'IMMOBILIER - USPI**

Le Président

*sig. Francis Godel*

Le Secrétaire

*sig. Olivier Feller*

Chur / Aarau, den 19. Dezember 2006

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG KANTONALER GRUNDSTÜCKBEWERTUNGSEXPERTEN -  
SVKG / UNION SUISSE DES EXPERTS CANTONAUX EN MATIÈRE D'ÉVALUATION DES IM-  
MEUBLES - USECE**

Präsident

*sig. Jachen Erni*

Aktuar

*sig. Gerhard Roesch*

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, den 9. Februar 2007

**BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE**

Die Direktorin

*sig. Dr. Ursula Renold*

Dr. Ursula Renold